

## Ungewollte Schwangerschaften – Fehlgeschlagene Abtreibungen

- Fehlgeschlagene Sterilisation von Frau oder Mann:
  - Körperverletzung *der Mutter* i.S.v. § 823 I BGB (+) ⇒ Schmerzensgeld
  - Unterhaltsschaden nicht vom Schutzzweck des § 823 I BGB umfasst (keine gesetzliche Lebensverhinderungspflicht)  
⇒ nur aus Vertrag (§ 280 I BGB), wenn gerade die Vermeidung der Unterhaltspflicht angestrebt war
- Fehlgeschlagene oder infolge Beratungsfehlers unterlassene (zulässige) Abtreibung:
  - Gesundheits- oder Körperverletzung der Mutter i.S.v. § 823 I BGB nur für „Mehrbbeeinträchtigungen“ durch Komplikationen
  - (Voller) Unterhaltsschaden nicht aus § 823 I BGB (keine Tötungspflicht)  
⇒ nur aus Vertrag (§ 280 I BGB), wenn die Abtreibung gerade der Vermeidung der Unterhaltspflicht dienen sollte („soziale Indikation“)
- **Nie:** Eigener Anspruch des unerwünscht geborenen Kindes (keine Haftung für „wrongful life“), selbst bei Behinderung des Kindes

## Freiheit i.S.v. § 823 I BGB

- Nur geschützt: Körperliche Fortbewegungsfreiheit (wie § 239 StGB)
- Beispiele:
  - Unberechtigte Untersuchungshaft (z.B. durch falsche Anzeige)
  - Unberechtigte Einweisung in psychiatrische Anstalt (z.B. durch fahrlässigen Arzt)
  - Einsperren, Fesseln (z.B. durch Kaufhausdetektiv)
- **Nicht:** Allgemeine Handlungsfreiheit (zentrale Wertungsentscheidung!)
- **Nicht:** Freiheit zur Nutzung des Eigentums (Problem des Eigentumsschutzes, vgl. „Fleetfall“)
- **Str.:** Stau, Straßenblockade, Zuparken der Garageneinfahrt

## Eigentumsverletzung i.S.v. § 823 I BGB

- Eigentum besteht nur an Sachen i.S.v. § 90 BGB ⇒ kein Vermögensschutz
- Jede Störung der Befugnisse aus § 903 BGB, z.B.:
  - Substanzverletzung
  - Besitzentziehung
  - Eingriffe in das Eigentumsrecht
    - Z.B. Verfügung Nichtberechtigter; Verbindung, Vermischung; unberechtigte Zwangsversteigerung, ...
    - Sachen- und bereicherungsrechtliche Güterzuordnung (z.B. §§ 932 ff. BGB) wirkt als Rechtfertigungsgrund zugunsten des Erwerbers
  - Verwendungszweckstörungen (vgl. Fleet-Fall):
    - Bloße Nutzungsbeeinträchtigungen nicht umfasst (sonst wäre *de facto* die allgemeine Handlungsfreiheit geschützt)
    - Aber: Vollständige Aufhebung jeder sinnvollen Nutzungsmöglichkeit (+)
  - **Nicht:** Ideelle Beeinträchtigungen (z.B. Fotografieren; Bordell in der Nähe)
  - Problematisch: Weiterfresserschäden

## Sonstige Rechte i.S.v. § 823 I BGB

- Kein Schutz jeder subjektiven Rechtsposition (= kein allgemeiner Vermögensschutz)!
- Nur „absolute Rechte“, d.h. eigentumsähnliche Rechtspositionen mit Zuweisungs- und Ausschlussfunktion (vgl. § 903 BGB)
- Klare Beispiele:
  - Beschränkte dingliche Rechte (Hypothek, Pfandrecht, Nießbrauch, Wohnrecht, ...)
  - Immaterialgüterrechte (Urheberrecht, Patent, ...)
  - Anwartschaftsrechte (Schadensaufteilung ag. §§ 432, 1077, 1281 BGB)
  - Familienrecht: Sorgerecht, räumlich-gegenständlicher Bereich der Ehe
- Streitig/problematisch:
  - Berechtigter Besitz/Recht zum Besitz/§ 858 BGB als Schutzgesetz
  - Obligatorische Forderungen hinsichtlich der Forderungszuständigkeit
- **Nicht:** Gegenstand obligatorischer Forderungen (z.B. Kaufsache)